

Reglement Sanktionen und Sanktionsverfahren

Fassung vom 17. September 2026

Die Kommission der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes (SRO/SLV) erlässt gestützt auf Artikel 25 ff. der Statuten des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) sowie Rz. 65 des Selbstregulierungsreglements SRO/SLV («SRR») folgendes Reglement:

A.	Gegenstand.....	2
B.	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	2
C.	Zuständigkeiten	3
D.	Sanktionsarten	4
	Ausschluss aus der SRO/SLV	5
E.	Verfahren der Leitung der Fachstelle und der Fachstelle	5
	Fristansetzung zur Stellungnahme bzw. Verfahrenseröffnung	5
	Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes	6
	Eröffnung des Sanktionsverfahrens	6
F.	Verfahren der SRO-Kommission	7
G.	Einsatz von Untersuchungsbeauftragten	7
H.	Verjährung und Verfahrensgarantien.....	7
I.	Schiedsgericht.....	8
	Anrufung und Zusammensetzung des Schiedsgerichtes	8
	Verfahren vor Schiedsgericht	8
	Entscheidung und Mitteilung	9
J.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	9

A. Gegenstand

- 1 Das Reglement Sanktionen und Sanktionsverfahren (nachfolgend auch «Reglement») bezweckt die Regelung des Sanktionswesens der Selbstregulierungsorganisation SRO/SLV (nachfolgend «SRO») und ist für die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre verbindlich. Es regelt die Folgen von Verletzungen der Pflichten gemäss Geldwäschereigesetz (GwG) mitsamt zugehörigen Vollzugserlassen (insbesondere Sorgfaltspflichten und Pflichten bei Geldwäschereiverdacht) und/oder der im Selbstregulierungsreglement SRO/SLV (SRR) (mitsamt seinen integrierenden Bestandteilen) festgehaltenen Pflichten (GwG-Sorgfaltspflichten). Auch die Verletzungen von Mitgliederpflichten (wie z.B. die Nichteinhaltung finanziellen Pflichten gegenüber der SRO) werden ebenfalls nach diesem Reglement geahndet.

B. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- 2 Werden seitens des GwG-Beauftragten bzw. seines Stellvertreters, der FI-Prüfstelle, der SRO-Prüfstelle oder anderer SRO-Organe Verstösse gemäss Rz. 1 dieses Reglements festgestellt oder besteht ein diesbezüglicher konkreter Verdacht, so haben diese unverzüglich die Fachstelle zu informieren. Eine solche Information hat schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu erfolgen. Darin sind die festgestellten oder vermuteten Verstösse und deren Anhaltspunkte zu nennen. Die FI-Prüfstelle kann ihre Feststellungen auch im FI-Prüfbericht festhalten und ist – abgesehen von schweren Verletzungen der GwG-Sorgfaltspflichten – nicht zu einer separaten Mitteilung zu Handen der Fachstelle verpflichtet.
- 3 Die Leitung der Fachstelle, die Fachstelle und die SRO-Kommission entscheiden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs gestützt auf alle nach ihrem Ermessen erforderlichen Abklärungen, Mittel und Personen (insbesondere Untersuchungsbeauftragte) sowie nach den Umständen des Einzelfalls unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der in ein Sanktionsverfahren involvierten Finanzintermediäre und der in den zu beurteilenden Sachverhalt involvierten natürlichen Personen.
- 4 Wird gegen einen angeschlossenen Finanzintermediär infolge schwerer Verstösse wie auch bei Wiederholungsfällen (z.B. in 2 oder 3 aufeinanderfolgenden Berichtsperioden) gegen die GwG-Sorgfaltspflichten ein Sanktionsverfahren eröffnet, welches mit dem Ausschluss enden könnte, so meldet die Fachstelle dies unverzüglich der FINMA gemäss Art. 27 GwG und unterbreitet ihr die entsprechenden Unterlagen zur Information.
- 5 Sanktionsentscheide der Fachstelle und der Leitung der Fachstelle können binnen 30 Tagen nach Zustellung des Sanktionsentscheides an den Finanzintermediär oder seinen Vertreter an die SRO-Kommission weitergezogen werden und Entscheide der SRO-Kommission können binnen 30 Tagen nach der Zustellung des Sanktionsentscheides an den Finanzintermediär oder seinen Vertreter bei einem separat zu bestellenden Schiedsgericht angefochten werden.
- 6 Die von der Leitung der Fachstelle, der Fachstelle oder der SRO-Kommission angesetzten Fristen können in begründeten Ausnahmefällen maximal zweimal erstreckt werden. Zur Beurteilung der Fristwahrung ist das Datum des Poststempels massgebend.

- 7 Konventionalstrafen kommen der SRO/SLV zu. Die Beträge der Konventionalstrafen in diesem Reglement verstehen sich exklusive MWST. Die SRO/SLV ist berechtigt, die auf den ausgefallenen Konventionalstrafen anfallende MWST zum jeweils geltenden Steuersatz auf die Finanzintermediäre zu überwälzen.
- 8 Die Untersuchungsbeauftragten, die Mitglieder der SRO-Kommission, der Sekretär der SRO-Kommission, die Mitglieder der Fachstelle, oder andere Personen, die bezüglich angeschlossener Finanzintermediäre mit einer Abklärung, Untersuchung, konkreten Aufsichtstätigkeit oder einem Sanktionsverfahren betraut sind, legen einen möglichen Ausstandsgrund gemäss Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und (kumulativ) gemäss Art. 47 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) rechtzeitig offen und treten in den Ausstand wenn sie den Grund als gegeben erachten.
- 8a Der Ausstand kann auch von einem Finanzintermediär mittels Ausstandsbegehren verlangt werden. Das Ausstandsbegehren muss innert zehn Tagen nach Kenntnis des Ausstandsgrundes schriftlich beim Präsidenten der SRO-Kommission oder für den Fall, dass sich das Ausstandsbegehren gegen den Präsidenten richtet, beim Vizepräsidenten oder bei dessen gleichzeitiger Betroffenheit an ein Mitglied der SRO-Kommission gestellt werden. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind im Rahmen dieses schriftlichen Begehrens glaubhaft zu machen. Wird der geltend gemachte Ausstandsgrund von der/n vom Ausstandsbegehren betroffenen Person/en bestritten, so entscheidet die SRO-Kommission. Dieser Entscheid kann beim Schiedsgericht angefochten werden.
- 8b Tritt der Präsident der SRO-Kommission in den Ausstand, wird er durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist dieser ebenfalls vom Ausstand betroffen, erfolgt die Vertretung durch ein unabhängiges Mitglied der SRO-Kommission. Tritt die Leitung der Fachstelle in den Ausstand, wird sie durch ihre Stellvertretung vertreten, bzw. falls diese ebenfalls vom Ausstand betroffen ist, durch ein unabhängiges Mitglied der Fachstelle. Ist der Sekretär der SRO-Kommission vom Ausstand betroffen, erfolgt die Stellvertretung durch die Leitung der Fachstelle bzw. sofern diese ebenfalls in den Ausstand tritt, durch ein unabhängiges Mitglied der Fachstelle.
- 8c Handlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person der SRO/SLV mitgewirkt hat, sind aufzuheben und zu wiederholen, sofern dies der Finanzintermediär innert 10 Tagen verlangt, nachdem er vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Nicht wiederholbare Untersuchungs- und Aufsichtshandlungen dürfen von der SRO/SLV nicht berücksichtigt werden. Wird der Ausstandsgrund erst nach Erlass eines Entscheides entdeckt, so gelten analog die Bestimmungen über die Revision gemäss Art. 328 ff. der ZPO. Über das Revisionsgesuch entscheidet das Schiedsgericht.

C. Zuständigkeiten

- 9 Zur Fällung von Entscheiden in Sanktionsverfahren (Einstellungs- und Sanktionsentscheide) sind folgende SRO-Organen in den nachstehend beschriebenen Fällen zuständig, wobei die Leitung Fachstelle Entscheide in ihrer Zuständigkeit der Fachstelle und die Fachstelle Entscheide in ihrer Zuständigkeit der SRO-Kommission vorlegen können. Sind mehrere Verletzungen der GwG-Sorgfaltspflichten zu ahnden und fallen diese in die Zuständigkeit unterschiedlicher

Organe, wird die Beurteilung sämtlicher Verletzungen dem Organ übertragen, welches für die mit der höchsten Strafandrohung versehene GwG-Verfehlung zuständig ist.

a) Leitung Fachstelle

Vereinzelte geringfügige oder formelle Verletzungen, welche nicht systematisch sind, fallen in die Zuständigkeit der Leitung Fachstelle.

b) Fachstelle

Verletzungen gegen die GwG-Sorgfaltspflichten, welche weder systematisch sind noch als Wiederholungsfälle (z.B. in 2 oder 3 aufeinanderfolgenden Berichtsperioden) qualifizieren und nicht die Pflichten im Zusammenhang mit der Meldepflicht (Art. 9 GwG), der Vermögenssperre (Art. 10 GwG) sowie dem Informationsverbot (Art. 10a GwG) betreffen, fallen in die Zuständigkeit der Fachstelle.

c) SRO-Kommission

Sämtliche Fälle, welche nicht aufgrund ihrer Geringfügigkeit in die Kompetenz der Leitung der Fachstelle resp. der Fachstelle selbst fallen.

D. Sanktionsarten

- 10 Die SRO/SLV kann gegen ein Mitglied, das vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes (GwG) mitsamt zugehörigen Vollzugserlassen, der Statuten oder des Selbstregulierungsreglements SRO/SLV (SRR) (mitsamt seinen integrierenden Bestandteilen) verstossen hat oder den Anordnungen der SRO, namentlich zur Aufdeckung von Verstössen oder zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, nicht nachkommt, folgende kumulierbaren Sanktionen aussprechen:

- Verwarnung;
- Verweis;
- Konventionalstrafe von maximal 1 Million Schweizer Franken für jeden sanktionierten Verstoss;
- Ausschluss.

In besonders schweren Fällen kann die Konventionalstrafe bis maximal 5% des Umsatzes aus den dem GwG unterstellten Tätigkeiten des Mitglieds, der im Jahr des Verstosses erwirtschaftet wurde, oder bis zum Betrag der aus dem Verstoss erzielten Bruttoeinnahmen betragen, maximal aber 2 Millionen Schweizer Franken.

- 11 Schwere Verstösse wie auch Wiederholungsfälle (z.B. in 2 oder 3 aufeinanderfolgenden Berichtsperioden) haben immer eine Sanktion zur Folge, welche bis zum Ausschluss reichen kann. Wird festgestellt, dass ein Mitglied vorsätzlich gegen die Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG verstossen hat, ist der Ausschluss die Regel; dasselbe gilt, wenn ein Mitglied sich weigert, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SRO nachzukommen.

- 12 Bei der Bemessung der Sanktion berücksichtigt die SRO die Schwere des Verstosses und den Grad des Verschuldens. Sie kann auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betroffenen Mitglieds und die aus dem Verstoss erzielten Bruttoeinnahmen des Mitglieds berücksichtigen.
- 13 Soweit notwendig ist die Sanktion zu verbinden mit einer Anordnung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes gemäss Rz. 20 ff. dieses Reglements.
- 14 Für geringfügige Verletzungen können die Leitung der Fachstelle und die Fachstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeiten anstelle einer Konventionalstrafe eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen oder ganz auf die Einleitung eines Sanktionsverfahrens verzichten. Auch ohne dass ein Sanktionsverfahren eingeleitet worden ist, kann das zuständige Organ (Leitung Fachstelle oder Fachstelle) gegenüber dem Finanzintermediär eine verbindliche Anordnung aussprechen, deren Umsetzung im Rahmen des nächsten FI-Prüfberichtes von der FI-Prüfstelle zu überprüfen ist. Der Entscheid, welcher in das Ermessen des zuständigen Organs fällt, wird unter Berücksichtigung des Verhaltens des Finanzintermediärs nach Feststellung der Verletzung der GwG-Sorgfaltspflichten, seinen Massnahmen zur Verhinderung von weiteren GwG-Verletzungen und den früheren bzw. nachfolgenden und gegebenenfalls vorliegenden GwG-Berichten der FI-Prüfstelle gefällt.

Ausschluss aus der SRO/SLV

- 15 Die Voraussetzungen und das Verfahren eines Ausschlusses aus der SRO/SLV richten sich nach dem Reglement für Anschluss, Austritt und Ausschluss von Finanzintermediären.

E. Verfahren der Leitung der Fachstelle und der Fachstelle

Fristansetzung zur Stellungnahme bzw. Verfahrenseröffnung

- 16 Wird im GwG-Bericht der FI-Prüfstelle ein Verstoss gegen eine GwG-Sorgfaltspflicht festgestellt, liegt es im Ermessen der Leitung der Fachstelle, gegenüber dem zuständigen Organ die Eröffnung eines Sanktionsverfahrens zu beantragen oder ein solches selber zu eröffnen, sofern die Angelegenheit in die Zuständigkeit der Leitung Fachstelle fällt.
- 16a Ergeben sich infolge der Feststellungen der FI-Prüfstelle im FI-Prüfbericht oder infolge Kenntnisse der Leitung der Fachstelle, der Fachstelle oder der SRO-Kommission Anhaltspunkte, dass ein Verstoss gegen eine GwG-Sorgfaltspflicht vorliegen könnte, oder sind die Feststellungen der FI-Prüfstelle nicht eindeutig, wird die Leitung der Fachstelle dem Finanzintermediär eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung einer Stellungnahme anzusetzen, innert welcher er zu den Vorwürfen Stellung beziehen kann. Diese Fristauflage ist verbunden mit der Androhung, dass bei Fristversäumnis in jedem Fall die Einleitung eines Sanktionsverfahrens erfolgt.
- 17 Die Leitung der Fachstelle resp. die Fachstelle kann stattdessen oder nach Erhalt der Stellungnahme des Finanzintermediärs selbst weitere Untersuchungshandlungen vornehmen oder einen Untersuchungsbeauftragten zur Prüfung und Klärung des Sachverhaltes einsetzen. Als Untersuchungshandlungen kommen alle Massnahmen in Betracht, die der Aufklärung des

Sachverhaltes und aller Umstände eines allfälligen Verstosses dienen. Die Leitung der Fachstelle resp. die Fachstelle und die Untersuchungsbeauftragten sind gehalten, den belastenden und den entlastenden Umständen gleichermaßen nachzugehen.

- 18 Die Leitung der Fachstelle resp. die Fachstelle entscheidet nach Eingang der Stellungnahme des Finanzintermediärs oder nach unbenutztem Fristablauf, ob nach ihrer Auffassung ein Verstoß vorliegt. Bejahendenfalls, leitet sie das Sanktionsverfahren ein, indem sie die Sache der zuständigen Stelle gemäss Buchstabe C, Rz. 9 dieses Reglements zuweist. Soweit die Leitung der Fachstelle resp. die Fachstelle gemäss Rz. 9 dieses Reglements selber für den Entscheid zuständig ist/sind, entscheidet sie in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 19 In Fällen gemäss Rz. 14 dieses Reglements können die Leitung der Fachstelle oder die Fachstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf die Einleitung eines Sanktionsverfahrens verzichten und ausschliesslich nach Rz. 20 ff. dieses Reglements verfahren. In jedem Fall kann die Leitung der Fachstelle oder die Fachstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch eine verbindliche Anordnung aussprechen. Die FI-Prüfstelle hat im Rahmen des nächsten FI-Prüfberichtes festzustellen, ob und inwiefern die Anordnung umgesetzt worden ist.

Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes

- 20 Bei Feststellung eines Verstosses gegen die GwG-Sorgfaltspflichten setzt die Fachstelle zusätzlich eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes an, wobei diese Frist grundsätzlich nicht länger als 3 Monate sein sollte.
- 21 Die Nichteinhaltung der Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes wird nach Massgabe des vorliegenden Reglements sanktioniert.
- 22 Die fristgerechte und vollständige Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ist eine notwendige Voraussetzung, dass bei Vorliegen eines Falls i.S.v. Rz. 14 dieses Reglements auf die Einleitung eines Sanktionsverfahrens verzichtet werden kann.

Eröffnung des Sanktionsverfahrens

- 23 Die SRO-Organe entscheiden über die Eröffnung der in ihre Zuständigkeit fallenden Verfahren gemäss Buchstabe C dieses Reglements. Sämtliche Verfahren werden durch die Leitung Fachstelle oder durch die Fachstelle bzw. durch ein von der Fachstelle delegiertes Mitglied geführt.
- 23a Die Leitung Fachstelle ist verpflichtet, die Fachstelle und die SRO-Kommission über die Einleitung sowie die Durchführung der Sanktionsverfahren, der durchgeführten Untersuchungshandlungen und getroffenen Massnahmen, sowie über die Sanktionsentscheide zu informieren. Die Informationspflicht betrifft auch Abklärungen, bei denen die Leitung Fachstelle gestützt auf Rz. 14 dieses Reglements auf die Einleitung eines Sanktionsverfahrens verzichtet oder ein solches eingestellt hat. Die gleiche Informationspflicht trifft auch die Fachstelle gegenüber der SRO-Kommission bei der von ihr durchgeführten Untersuchungshandlungen und Sanktionsverfahren, wobei dies ebenfalls für die Fälle von Rz. 14 dieses Reglements gilt.

- 24 Sollte die SRO-Kommission im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Sanktionsverfahrens durch die Leitung Fachstelle bzw. die Fachstelle der Meinung sein, dass dieses Verfahren in die Zuständigkeit der SRO-Kommission fällt oder sie zu dessen Durchführung besser geeignet ist, kann die SRO-Kommission einen verbindlichen Entscheid bezüglich der Zuständigkeit für den entsprechenden Fall treffen und das Verfahren an sich ziehen. Die Leitung Fachstelle bzw. die Fachstelle wird über diesen Entscheid schriftlich informiert.

F. Verfahren der SRO-Kommission

- 25 Die SRO-Kommission entscheidet auf Antrag und gestützt auf die Sachdarstellung der Fachstelle, welche die in die Zuständigkeit der SRO-Kommission fallenden Sanktionsverfahren durchgeführt hat. Sie kann zusätzliche eigene Abklärungen treffen, insbesondere, aber nicht abschliessend, die Fachstelle, den Sekretär der SRO-Kommission oder einen Untersuchungsbeauftragten mit der Vornahme weiterer Abklärungen betrauen, den Finanzintermediär resp. die dort in den zu beurteilenden Sachverhalt involvierten natürlichen Personen und/oder den GwG- oder den Ausbildungsverantwortlichen und deren Stellvertreter einvernehmen etc.

G. Einsatz von Untersuchungsbeauftragten

- 26 Die Einsetzung von Untersuchungsbeauftragten erfolgt durch die und im Ermessen der Fachstelle oder der SRO-Kommission. Die Leitung der Fachstelle oder der Präsident der SRO-Kommission bezeichnet einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte, welche die Untersuchung durchführen. Die Fachstelle informiert umgehend den Präsidenten der SRO-Kommission und die SRO-Prüfstelle.
- 27 Die Untersuchungsbeauftragten müssen von den angeschlossenen und von der Untersuchung betroffenen Finanzintermediären, den FI-Prüfstellen und der SRO-Prüfstelle sowie den diesen direkt oder indirekt kontrollierenden Personen oder von solchen beherrschten Unternehmen unabhängig sein.
- 28 Die Untersuchungsbeauftragten stellen nach Durchführung der Untersuchung der Fachstelle bzw. der SRO-Kommission unter Vorlage der Untersuchungsakten begründeten Antrag entweder auf Einstellung des Verfahrens oder bei Pflichtverletzungen gemäss Rz. 1 dieses Reglements einen Antrag auf Erlass einer Sanktion.

H. Verjährung und Verfahrensgarantien

- 29 Die Verfolgung des Verstosses verjährt zehn Jahre nach seiner Begehung. Die Verjährung ruht während der Dauer eines formell eröffneten Sanktionsverfahrens.
- 30 Die SRO verabschiedet ein Sanktionsverfahren, welches den verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien entspricht. Alle Kosten gehen zu Lasten des betroffenen Mitglieds.

I. Schiedsgericht

Anrufung und Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

- 31 In den in diesem Reglement oder anderen Reglementen der SRO/SLV vorgesehenen Fällen entscheidet ein Schiedsgericht. Gegen Sanktionsentscheide der in diesem Reglement bezeichneten Stellen kann der dadurch beschwerte Finanzintermediär ein Schiedsgericht anrufen. Er hat diesfalls innert dreissig Tagen nach Zustellung des schriftlich begründeten Sanktionsentscheides eine Beschwerdeschrift an die SRO-Kommission am Sitz der SRO/SLV zu richten. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag, inwiefern der Sanktionsentscheid abzuändern sei, sowie eine Begründung zu enthalten.
- 32 Gegen Sanktionsentscheide über einen Verweis oder eine Konventionalstrafe bis max. CHF 50'000.00 entscheidet ein Einzelschiedsrichter. Dieser wird auf Antrag des Finanzintermediärs oder der SRO-Kommission vom Obergericht des Kantons Zürich bestimmt.
- 33 Alle übrigen Sanktionsentscheide werden durch ein Dreier-Schiedsgericht mit Sitz in Zürich geprüft. Der Beschwerdeführer hat in der gemäss Rz. 31 dieses Reglements einzureichenden Beschwerdeschrift einen Schiedsrichter zu bezeichnen. Die SRO-Kommission benennt ihrerseits binnen 30 Tagen seit Erhalt der Beschwerdeschrift einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter ernennen binnen weiteren 30 Tagen den Präsidenten einstimmig.
- 34 Wenn binnen dieser Frist(en) die andere Partei den zweiten Schiedsrichter nicht bezeichnet oder sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen dritten Schiedsrichter einigen können, wird (werden) die fehlende(n) Ernennung(en) auf Antrag einer Partei durch das Obergericht des Kantons Zürich vorgenommen. Beim Ersatz eines Schiedsrichters gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- 34a Bei der Anfechtung eines Entscheides der SRO-Kommission über das Ausstandsbegehren eines Finanzintermediärs sowie für den Fall, dass der Ausstandsgrund erst nach Erlass eines Entscheides entdeckt wird, ist der Einzelschiedsrichter zuständig. Für die Anrufung und die Zusammensetzung sowie das Verfahren gelten die Rz. 31 ff. dieses Reglements analog.
- 35 Die Einsetzung der Schiedsrichter ist im Einzelfall der FINMA mitzuteilen.

Verfahren vor Schiedsgericht

- 36 Das Schiedsverfahren wird durch den Beschwerdeführer eingeleitet. Die SRO/SLV übermittelt die Akten samt einer Beschwerdeantwort innerhalb von 30 Tagen nach Bestellung des Schiedsgerichtes an den Einzelschiedsrichter oder den Präsidenten des Schiedsgerichtes.
- 37 Soweit das Schiedsgericht selbst keine andere Regelung trifft, sind auf das Verfahren des Schiedsgerichtes unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen die dann geltenden Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 anwendbar.

- 38 Das Schiedsgericht entscheidet über die angefochtene Entscheidung der SRO/SLV innerhalb von einem Monat seit Eingang der Akten, es sei denn, es ordne selbst weitere Untersuchungen an.
- 39 Das Schiedsgericht entscheidet gestützt auf die Untersuchungen der Fachstelle, der SRO-Kommission und/oder der Untersuchungsbeauftragten. Falls notwendig, kann es weitere Untersuchungen veranlassen.
- 40 Das Schiedsgericht entscheidet nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere, des Inhalts und der Anzahl der Verstösse sowie aufgrund des bisherigen Verhaltens des Finanzintermediärs und seiner Rechtfertigungsgründe.
- 41 Erachtet das Schiedsgericht die verhängte Strafe der Fachstelle oder der SRO-Kommission als unverhältnismässig hoch oder tief oder nicht als angebracht, so fällt es einen neuen Entscheid unter Abänderung des angefochtenen Entscheides der Fachstelle oder der SRO-Kommission. Es kann stattdessen den Entscheid der Fachstelle oder der SRO-Kommission aufheben und ihr die Sache zur Neuentscheidung im Sinne der Erwägungen zurückweisen.

Entscheidung und Mitteilung

- 42 Das Schiedsgericht erlässt in jedem Fall ein schriftliches Urteil mit Dispositiv und Begründung. Darin entscheidet es auch über die Tragung der Gerichtskosten sowie über allfällige Parteientschädigungen.
- 43 Das Urteil ist dem anfechtenden Finanzintermediär umgehend schriftlich zu eröffnen. Gleichfalls sind die Fachstelle, die SRO-Kommission und die SRO-Prüfstelle zu informieren.
- 44 Die Entscheidung des Schiedsgerichts unterliegt der Beschwerde an das Bundesgericht.

J. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 45 Das von der FINMA genehmigte, revidierte Reglement vom 17. September 2026 tritt auf den 1. Oktober 2026 in Kraft und ersetzt mit Wirkung ab diesem Datum das bestehende Reglement vom 17. September 2015.
- 46 Das revidierte Reglement ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens pendenten Verfahren anwendbar, sofern dadurch die Rechte der Finanzintermediäre nicht verkürzt werden oder das revidierte Reglement für den Finanzintermediär mildere Regelungen enthält.
- 47 Die Kostenaufgabe richtet sich nach dem Gebührenreglement der SRO/SLV und für das Schiedsgericht nach Rz. 42 dieses Reglements.